

An die  
Verkehrsgesellschaft  
Vorpommern-Rügen mbH (VVR)  
Zum Rauhen Berg 1  
18507 Grimmen

**aktuelles  
Passbild**

(30x40 mm)  
beschriften und  
anheften!

**Nicht kleben!**

1 Passbild

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER STAMMKARTE FÜR SCHÜLER/ AZUBIS IM REGIONALVERKEHR - 2017/2018

(gilt nur für ein Schuljahr/ Ausbildungsjahr, bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen)

### 1. PERSÖNLICHE ANGABEN

Hiermit beantrage ich mit Gültigkeit ab: 01. \_\_\_\_ . 20 \_\_\_\_ (Monat/ Jahr)  
eine Stammkarte zum Erwerb einer ermäßigten Zeitfahrkarte für

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Schule, Hort, sonstiges

Klasse

### 2. FAHRSTRECKE

Von Haltestelle: \_\_\_\_\_

Nach Haltestelle: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Nachname)

Telefonnummer

(volljähriger Schüler bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

### 3. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der  
Geschäftsbeziehungen gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht vorgesehen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

(volljähriger Schüler bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

### 4. BESTÄTIGUNG DER SCHULE/ AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt:

Datum, Unterschrift Schule/ Ausbildungsstätte

Stempel Schule/ Ausbildungsstätte

## **Auszubildende**

(1) Auszubildende nach § 2 der Verordnung über die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (AusglVO M-V) sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Schülerinnen sowie Studenten und Studentinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses der Berufsreife oder der mittleren Reife besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder in einem anderen Vertragsverhältnis nach § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Personen im Praktikum oder Volontariat, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst).

(2) Die Berechtigung zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Unternehmen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 gegeben ist.

Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.